

Geschäftsverzeichnismn. 4325, 4369 und  
4403

Urteil Nr. 3/2009  
vom 15. Januar 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:*

- Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 35*bis* letzter Absatz der am 3. Juli 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 13. Juli 2006, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich und vom Arbeitsgericht Verviers;

- Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 35 Absatz 3 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten, in der durch das Gesetz vom 13. Juli 2006 abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 11. Oktober 2007 in Sachen Renzo Povegliano gegen den Fonds für Berufskrankheiten, dessen Ausfertigung am 5. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt :

« Verstößt Artikel 35*bis* letzter Absatz der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor, deren Entschädigung infolge eines Antrags wegen Verschlimmerung eine Rückwirkung von höchstens 60 Tagen vor dem Antragsdatum haben kann, und die Opfer einer Berufskrankheit im öffentlichen Sektor, für die eine solche Begrenzung nicht gilt, unterschiedlich behandelt? ».

b. In seinem Urteil vom 26. November 2007 in Sachen Marcel Brandt gegen den Fonds für Berufskrankheiten, dessen Ausfertigung am 4. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt :

« Verstößt Artikel 35 Absatz 3 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zur Folge hat, dass die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor, deren Entschädigungsantrag eine Rückwirkung von höchstens 60 Tagen vor dem Antragsdatum haben kann, und die Opfer einer Berufskrankheit im öffentlichen Sektor, für die eine solche Begrenzung nicht gilt, unterschiedlich behandelt werden? ».

c. In seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 in Sachen Aniceto Carrera Palla gegen den Fonds für Berufskrankheiten, dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt :

« Verstößt Artikel 35*bis* Absatz 5 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor, deren Entschädigungsantrag eine Rückwirkung von höchstens 60 Tagen vor dem Antragsdatum haben kann, und die Opfer einer Berufskrankheit im öffentlichen Sektor, für die eine solche Begrenzung nicht gilt, unterschiedlich behandelt? ».

Diese unter den Nummern 4325, 4369 und 4403 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz für die drei Rechtssachen eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 2008 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. November 2008 anberaumt, nachdem der Ministerrat aufgefordert wurde, in einem spätestens am 12. November 2008 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu bestätigen, dass die dreijährige Verjährungsfrist für die Zahlung der Entschädigungen im Falle einer Berufskrankheit im öffentlichen Sektor ihre gesetzliche Grundlage in Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor findet, und zu erklären, in welchem Sinne diese Regel den in den präjudiziellen Fragen beanstandeten Behandlungsunterschied rechtfertigen könnte.

Der Ministerrat hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2008

- erschien RA P. Slegers, ebenfalls *loco* RA L. Depré und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. Sachverhalte und vorhergehende Verfahren

In der Rechtssache Nr. 4325 hat der Kläger vor dem vorlegenden Richter von 1968 bis 1999 als Mechaniker bei Cockerill gearbeitet. Am 16. November 1998 gewährt ihm der Fonds für Berufskrankheiten eine Entschädigung in Höhe von drei Prozent wegen körperlicher Unfähigkeit und einem Prozent wegen wirtschaftlicher und sozialer Faktoren infolge einer durch mechanische Vibrationen verursachten osteoartikulären Krankheit an den oberen Gliedmaßen.

Der Kläger vor dem vorlegenden Richter beantragt am 14. Januar 2005 eine Revision seiner Entschädigung. Durch Beschluss vom 6. April 2005 bestätigt der Fonds für Berufskrankheiten den dem Betroffenen zuvor gewährten Prozentsatz. Das Arbeitsgericht Lüttich stellt jedoch die Verschlimmerung des Prozentsatzes fest, woraufhin es ihn mit Wirkung vom 9. August 2004 auf sechs Prozent festlegt. Das Gericht stellt ebenfalls fest, dass die Entschädigung in Anwendung von Artikel 35*bis* letzter Absatz der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 nicht früher als 60 Tage vor dem Datum des Revisionsantrags einsetzen kann.

Der Kläger vor dem vorlegenden Richter beantragt das Einsetzen der Entschädigung zum Zeitpunkt der Beginns der Unfähigkeit und beruft sich auf das Urteil des Hofes vom 30. Januar 2007. Der Fonds für Berufskrankheiten macht geltend, dass das besagte Urteil nicht auf den vorliegenden Fall angewandt werden könne, da es sich auf den ersten Antrag auf Anerkennung der Unfähigkeit beziehe, während es im vorliegenden Fall um deren Verschlimmerung gehe. Der Richter beschließt, den Hof zu dieser Hypothese zu befragen.

In der Rechtssache Nr. 4369 wird dem Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter eine Unfähigkeit in Höhe von zwölf Prozent infolge einer Berufskrankheit zuerkannt. Aufgrund der Entwicklung der Krankheit beantragt der Betroffene am 14. Oktober 2003 die Anerkennung der Verschlimmerung seiner Arbeitsunfähigkeit.

Am 7. Juni 2004 weigert sich der Fonds für Berufskrankheiten, diesem Antrag stattzugeben. Der Beschluss des Fonds wird vor dem Arbeitsgericht Eupen angefochten, das die vom Betroffenen erhobene Klage zurückweist.

Letzterer legt beim Arbeitsgerichtshof Berufung ein; dieser stellt einen Grad bleibender Unfähigkeit in Höhe von 28 Prozent ab dem 16. Juni 2003 fest. Dem Fonds für Berufskrankheiten zufolge kann die Entschädigung gemäß Artikel 35 Absatz 3 der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 frühestens 60 Tage vor dem Datum des Revisionsantrags einsetzen.

Unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 25/2007 vom 30. Januar 2007 beschließt der vorlegende Richter, dem Hof eine neue präjudizielle Frage zu der vorerwähnten Bestimmung zu unterbreiten.

In der Rechtssache Nr. 4403 stellt der vorlegende Richter fest, dass der am 22. Februar 2005 eingereichte Antrag auf Revision der Unfähigkeit des Klägers begründet ist und der neue Grad bleibender körperlicher Unfähigkeit ab dem 18. Oktober 2004 zwölf Prozent beträgt.

Dem Fonds für Berufskrankheiten zufolge kann die Entschädigung in Anwendung von Artikel 35*bis* Absatz 5 der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 über die Entschädigung für Berufskrankheiten frühestens am 24. Dezember 2004, das heißt 60 Tage vor dem Datum des Revisionsantrags einsetzen.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In seinem Schriftsatz weist der Ministerrat darauf hin, dass Artikel 35*bis* letzter Absatz der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten in der Fassung vor seiner Aufhebung durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess seinen Ursprung in Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 529 vom 31. März 1987 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten finde.

Der Ministerrat betont, dass aus dem Bericht an den König vor der Annahme dieses Artikels hervorgehe, dass die zeitliche Begrenzung der Erhöhung der Entschädigungen in dem Parallelismus mit der zuvor bestehenden Regel bezüglich der Unfähigkeiten aufgrund von Berufskrankheiten begründet liege.

Der Gesetzgeber habe mit der am 24. Dezember 1968 erfolgten Einfügung von Artikel 35 Absatz 2 in das Gesetz vom 24. Dezember 1963 über den Schadenersatz für Berufskrankheiten und über deren Vorbeugung die im Gesetz über die Berufskrankheiten vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen verschärfen und den Fonds für Berufskrankheiten in die Lage versetzen wollen, die Anträge besser zu verwalten.

Der Ministerrat bringt des Weiteren vor, aus Gründen der allgemeinen Kohärenz der Gesetzgebung sei die Bestimmung aufgehoben und gleichzeitig in Artikel 35 desselben Gesetzes eingefügt worden.

A.2. Der Ministerrat behauptet, die Unterscheidung zwischen den Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und denjenigen im Privatsektor sei auf einen wichtigen faktischen Unterschied zurückzuführen. Die Anzahl der Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor sei nämlich geringer.

A.3. Die beiden Regelungen seien insgesamt miteinander zu vergleichen, da der Gesetzgeber - wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor ersichtlich werde - die Absicht gehabt habe, für die Arbeitnehmer im Privatsektor und diejenigen im öffentlichen Sektor ein ähnliches, aber nicht vollkommen gleiches System auszuarbeiten.

Im öffentlichen Sektor werde der Vorteil, der im Nichtvorhandensein einer Begrenzung der rückwirkenden Übernahme der Unfähigkeit bestehe, durch die dreijährige Verjährung, die für die Zahlung der Entschädigungen gelte, ausgeglichen. Im Privatsektor gebe es hingegen keine Verjährungsfrist; dafür aber begrenze Artikel 35*bis* der koordinierten Gesetze vom 3. Juni 1970 die Rückwirkung der Entschädigung für die Opfer auf 60 Tage. Die Begrenzung der Rückwirkung der Entschädigung verfolge einen rechtmäßigen Zweck, der darin bestehe, die Vorbeugungsmaßnahmen zu verschärfen, nachdem es sich gezeigt habe, dass zahlreiche Opfer von Berufskrankheiten warten würden, bis sie schwer krank würden, ehe sie einen Antrag beim Fonds für Berufskrankheiten einreichen würden.

Der Ministerrat ist der Ansicht, die Kumulierung beider Vorteile für die Opfer im Privatsektor - keine Verjährungsfrist und keine Begrenzung der rückwirkenden Übernahme der Unfähigkeit - würde zu einer finanziell und verwaltungstechnisch unhaltbaren Situation führen. Es gehe darum, dem Fonds für Berufskrankheiten die

finanziellen Mittel zu sichern, damit er sämtliche ihm erteilten gesetzlichen Aufträge zu einem guten Ende führen könne.

A.4. Der Ministerrat macht des Weiteren geltend, dass die Tätigkeiten des öffentlichen Sektors und diejenigen des Privatsektors jeweils unterschiedlichen und unveränderlichen Verpflichtungen und Realitäten unterlägen, wobei es sich unter anderem um die sehr geringe Anzahl der Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor im Vergleich zum Privatsektor handele.

A.5. Indem der Ministerrat sich auf mehrere Urteile des Hofes beruft, behauptet er, dass der Gesetzgeber vergleichbare Schuldforderungen unterschiedlich behandeln dürfe, wenn dieser Behandlungsunterschied notwendig sei, damit das System in seiner Gesamtheit funktioniere. Obwohl es eine Annäherung zwischen den beiden Regelungen gebe, könne es aus wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Gründen gerechtfertigt sein, dass diese Änderungen sich schrittweise vollzögen.

A.6. In einem Ergänzungsschriftsatz präzisiert der Ministerrat, dass die dreijährige Verjährungsfrist, die im öffentlichen Sektor für Klagen auf Zahlung von Entschädigungen und Zulagen im Falle der Verschlimmerung gelte, jene Frist sei, auf die sich Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor beziehe.

Der Ministerrat hebt hervor, dass das vorerwähnte Gesetz nicht je nachdem unterscheide, ob es sich um Arbeitsunfälle, um Wegeunfälle oder um Berufskrankheiten handele, im Gegensatz zu der im Privatsektor geltenden Regelung.

Im Übrigen bringt der Ministerrat die gleichen Argumente vor wie in seinem Schriftsatz, um den in der präjudiziellen Frage beanstandeten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

- B -

B.1.1. Die präjudizielle Frage in den Rechtssachen Nrn. 4325 und 4403 bezieht sich auf Artikel 35*bis* letzter Absatz der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten in der Fassung vor seiner Aufhebung durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Der vorerwähnte Artikel 35*bis* letzter Absatz bestimmte:

« Wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich verschlimmert hat, darf die aufgrund dieser Verschlimmerung gewährte Entschädigung nicht früher als sechzig Tage vor dem Datum des Revisionsantrags einsetzen ».

B.1.2. Die in der Rechtssache Nr. 4369 dem Hof unterbreitete präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 35 Absatz 3 der vorerwähnten, am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze, eingefügt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in

Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Der vorerwähnte Artikel 35 Absatz 3 bestimmt:

« Wenn sich die bleibende Arbeitsunfähigkeit verschlimmert hat, darf die aufgrund dieser Verschlimmerung gewährte Entschädigung frühestens sechzig Tage vor dem Datum des Revisionsantrags oder sechzig Tage vor dem Datum der ärztlichen Untersuchung, bei der die Verschlimmerung infolge einer vom Fonds von Amts wegen durchgeführten Revision festgestellt wurde, einsetzen ».

B.1.3. Der Hof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern sie die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor, deren Entschädigung anlässlich eines Antrags auf Revision wegen Verschlimmerung nicht länger als sechzig Tage vor dem Datum des Antrags zurückwirken könne, anders behandeln würden als die Opfer einer Berufskrankheit im öffentlichen Sektor, für die eine solche Begrenzung nicht gelte.

In Bezug auf den vorerwähnten Artikel 35 Absatz 3 wird der Hof nur zu der Hypothese befragt, in der ein Revisionsantrag eingereicht wird, und nicht zu der Hypothese einer von Amts wegen erfolgten Revision. Der Hof beschränkt seine Prüfung somit zu der ersten Hypothese.

B.2.1. Die fraglichen Rechtsvorschriften finden ihren Ursprung in Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 529 vom 31. März 1987 « zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten », der einen Artikel 35*bis* einfügt, welcher damals lautete:

« Wenn der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des Alters von fünfundsiebzehn Jahren festgelegt oder revidiert wird, wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, die durch die tatsächliche Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bedingt ist, welche für alle gelten, die zu dieser Altersklasse gehören, bei der Berechnung berücksichtigt.

Wenn sich die bleibende Arbeitsunfähigkeit verschlimmert hat, darf die aufgrund dieser Verschlimmerung gewährte Entschädigung frühestens sechzig Tage vor dem Datum des Revisionsantrags oder sechzig Tage vor dem Datum der ärztlichen Untersuchung, bei der die Verschlimmerung infolge einer vom Fonds von Amts wegen durchgeführten Revision festgestellt wurde, einsetzen ».

B.2.2. Im Bericht an den König vor der Annahme der fraglichen Bestimmung heißt es (*Belgisches Staatsblatt*, 16. April 1987, S. 5638):

« Bezüglich der bleibenden Arbeitsunfähigkeit sieht Artikel 35 Absatz 2 vor, dass seit 1968 keine Entschädigungen für Zeiträume, die dem Antrag mehr als 60 Tage vorausgehen, mehr gewährt werden können. Diese Bestimmung wurde eingeführt, damit vermieden wird, dass der Fonds für Berufskrankheiten zu hohe Rückstände zahlen muss, die übrigens unvorhersehbar sind. Eine ähnliche Situation kann sich im Falle der Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit ereignen. Da das Gesetz eine solche Situation nicht vorgesehen hat, wird diese Regel der zeitlichen Begrenzung nunmehr auf infolge eines Antrags oder von Amts wegen festgestellte Verschlimmerungen ausgedehnt ».

B.3. In seinem Urteil Nr. 25/2007 vom 30. Januar 2007 hat der Hof für Recht erkannt, dass Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, « indem er bestimmt, dass die Entschädigung nicht früher als 120 Tage vor dem Datum der Antragstellung einsetzen kann ».

Das besagte Urteil beruht auf folgenden Erwägungen:

« B.4.1. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, dass sie unterschiedlichen Systemen unterliegen, kann angenommen werden, dass bei einem näheren Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede zutage treten, mal in einem Sinne, mal im anderen, wobei allerdings jede Regel der Logik des Systems, dem sie gehört, entsprechen soll.

B.4.2. Die eigene Logik der beiden Systeme rechtfertigt die Unterschiede, die insbesondere hinsichtlich der Verfahrensregeln, der Höhe und der Modalitäten der Entschädigung bestehen. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Wahrung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu entscheiden, ob eine größere Gleichwertigkeit wünschenswert ist oder nicht, und vorkommendenfalls zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Weise eine größere Einheitlichkeit zwischen den beiden Regelungen in konkreten Maßnahmen Ausdruck finden muss.

B.5. Im Gegensatz zu Arbeitsunfällen, die sich aus einem plötzlichen Ereignis während der Ausführung des Arbeitsvertrags ergeben, ist die Berufskrankheit eine Krankheit, deren Berufsrisiko das Opfer mit einer gewissen Intensität und während einer gewissen Dauer ausgesetzt war.

Die Berufskrankheit entwickelt sich also im Laufe der Zeit, was es erschweren kann, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem sie gemeldet werden muss.

B.6. Außerdem entwickeln sich die Berufskrankheiten und verändern sich ihre Ursachen selbst mit der Entwicklung der Technik. Während der Gesetzgeber sich ursprünglich für eine Liste der Krankheiten, die Anlass zu einer Entschädigung gaben, entschieden hatte, wobei in

diesem Fall der Kausalzusammenhang zwischen der Risikoaussetzung und der Krankheit anzunehmen war (Artikel 30 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten; königlicher Erlass vom 28. März 1969 zur Festlegung der Liste dieser Krankheiten), hat er später dieser Liste hinzugefügt: ' Krankheit, die nicht in der [...] Liste steht, die aber auf determinierende und unmittelbare Weise Folge der Berufsausübung ist ', wobei in diesem Fall der Nachweis des Kausalzusammenhangs vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern erbracht werden muss (Artikel 30*bis*, in die am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze eingefügt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen). Gemäß den Vorarbeiten zu diesem Artikel 30*bis* haben ' jedoch die industrielle Entwicklung, die Entstehung neuer Techniken und neuer Produkte, die eine Vervielfältigung der Krankheitsursachen beruflichen Ursprungs mit sich bringen, zur Folge, dass die ausschließliche Anwendung der Liste nicht mehr ausreicht ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1115-1, S. 46).

B.7. Schließlich wird die Liste selbst häufig aktualisiert, um der Verwendung neuer Produkte und der Entstehung neuer Risiken und Krankheiten Rechnung zu tragen.

B.8. Indem der Gesetzgeber bestimmt hat, dass das Recht auf Entschädigung ' frühestens hundertzwanzig Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags ' einsetzt, hat er den Anfangszeitpunkt dieses Rechts auf ein Datum festgesetzt, das nicht notwendigerweise mit demjenigen übereinstimmt, an dem die bleibende Arbeitsunfähigkeit beginnt. Der vorlegende Richter bemerkt, dass die Grenze für den Kranken nachteilige Folgen haben kann, ' wenn eine Berufskrankheit zu melden ist, die in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur sehr langsam auftritt und nur ausnahmsweise ab ihren ersten Symptomen als eine Berufskrankheit zu erkennen ist '.

B.9. Wegen der Entwicklung des Sektors der Berufskrankheiten konnte der Gesetzgeber Maßnahmen zur Begrenzung der Auslagen des Fonds für Berufskrankheiten ergreifen, die es diesem ermöglichen, Prognosen zu erstellen, und die Vorbeugungsmaßnahmen begünstigen, indem der Kranke dazu veranlasst wird, seine Krankheit bereits beim Auftauchen der ersten Symptome zu melden.

Diese Bemühungen rechtfertigen es, dass das Opfer, wenn eine neue Krankheit der Liste hinzugefügt wird, die Entschädigung erst ab dem Datum beanspruchen kann, an dem diese Krankheit eingetragen wurde (Artikel 36 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze), dass der Betrag der Entschädigung begrenzt wird, wenn der Grad der Unfähigkeit weniger als fünf oder zehn Prozent beträgt (Artikel 35 Absatz 3), dass die Kumulierung von Entschädigungen begrenzt wird (Artikel 35 Absatz 4), dass die von einer Berufskrankheit befallene Person von der Tätigkeit entfernt wird, die sie der Gefahr dieser Krankheit aussetzt (Artikel 37 § 1) oder dass ferner eine Verjährungsfrist festgesetzt wird.

B.10. Indem der Gesetzgeber es hingegen frühestens 120 Tage vor dem Einreichen des Antrags erlaubt, Entschädigungen zu gewähren, hat er eine Maßnahme ergriffen, die unter Berücksichtigung der in B.6 bis B.9 in Erinnerung gerufenen Elemente unverhältnismäßige Folgen haben kann.

B.11. Der Ministerrat macht ferner geltend, indem er sich auf den im Namen der Kommission für Sozialfürsorge vor dem Gesetz vom 24. Dezember 1968 erstellten Bericht beruft (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1968, Nr. 83/7, SS. 4-5), dass in dem Fall, wo das Opfer einer Berufskrankheit rückwirkend Entschädigungen beanspruchen könnte, entweder,

wenn es regelmäßig gearbeitet habe, seine Entlohnung gleichzeitig mit den Entschädigungen erhalten würde, während sein Zustand sich verschlechtert hätte, oder, wenn es krank gewesen sei, Vorteile der Kranken- und Invalidenversicherung oder des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter erhalten hätte, denen der Fonds für Berufskrankheiten rückwirkend die ' zu Unrecht ausbezahlten ' Entschädigungen für Krankheit oder Invaliditätspension zurückzahlen müsste.

B.12. Es erweist sich nicht, dass die bemängelte Maßnahme im Verhältnis zur Verfolgung dieser Ziele stehen würde, die erreicht werden könnten, indem Bestimmungen zur Vermeidung von Vorteilshäufung und zur Verbesserung der Maßnahmen zur Erkennung und Vorbeugung vorgesehen würden. Die Verpflichtung des Fonds, das zurückzuzahlen, was andere Einrichtungen an seiner Stelle gezahlt haben, ist ein Verwaltungsproblem, das nicht gegen den Schaden des Arbeitnehmers aufgehoben werden kann, der wegen einer Krankheit, deren Ursprung ihm unbekannt war, ohne eine Entschädigung dafür zu erhalten, die wirtschaftlichen und körperlichen Folgen seiner Arbeitsunfähigkeit erlitten hat.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es nicht vernünftig gerechtfertigt ist, ' frühestens 120 Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags ' das Recht auf Entschädigungen im Privatsektor entstehen zu lassen, während der Gesetzgeber es nicht als notwendig erachtet hat, eine solche kurze Frist im öffentlichen Sektor festzulegen.

Weder die Beschaffenheit der Verbindung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, noch der Umstand, dass im öffentlichen Sektor gemeinnützige Aufgaben erfüllt werden, noch das Entschädigungsverfahren, das für die beiden Sektoren unterschiedlich ist, können den in der präjudiziellen Frage angeprangerten Behandlungsunterschied rechtfertigen. Es ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass der Umstand, dass die Entschädigungen in einem Fall dem Fonds für Berufskrankheiten und im anderen der Staatskasse auferlegt werden, den bemängelten Unterschied rechtfertigen könnte. Der Fonds für Berufskrankheiten gewährt nämlich in Anwendung von Artikel 6 Nr. 5 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze den Opfern von Berufskrankheiten der lokalen und provinziellen Verwaltungen die im Gesetz vom 3. Juli 1967, das den öffentlichen Sektor betrifft, vorgesehenen Vorteile, so dass durch den Fonds Opfern, auf die die auf 120 Tage vor dem Antrag begrenzte Rückwirkung nicht Anwendung findet, Entschädigungen gewährt werden ».

B.4. Wenngleich sich die präjudiziellen Fragen nicht auf Entschädigungsanträge von Opfern von Berufskrankheiten im Privatsektor beziehen, sondern auf Anträge auf Revision solcher Entschädigungen im Falle der Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit, stellt der Hof fest, dass die im fraglichen Artikel 35*bis* letzter Absatz erwähnte Maßnahme die gleiche Rechtfertigung findet wie diejenige, die der Gesetzgeber bei der Annahme der in Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze enthaltenen Regel angeführt hat und darin besteht, dem Fonds für Berufskrankheiten die finanziellen Mittel zu sichern, damit er sämtliche ihm erteilten gesetzlichen Aufträge zu einem guten Ende führen kann.

B.5.1. Genauso wie bei den Entschädigungsanträgen können die vorgebrachten Gründe keine vernünftige Rechtfertigung für jene Maßnahme darstellen, die darin besteht, das Recht auf

die geschuldeten Entschädigungen im Falle der Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit im Privatsektor frühestens 60 Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags entstehen zu lassen, während der Gesetzgeber es nicht für nötig erachtet hat, eine derart kurze Frist im öffentlichen Sektor festzulegen.

B.5.2. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 25/2007 festgestellt hat, entwickelt sich die Berufskrankheit - ebenso wie ihre Verschlimmerung - im Laufe der Zeit. Genauso wie die Krankheit selbst kann also ihre Verschlimmerung zu Komplikationen führen, was die Ermittlung des Zeitpunktes angeht, an dem die Verschlimmerung der Krankheit festzustellen ist. Indem die Rückwirkung der Entschädigung auf 60 Tage vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Revision begrenzt wird, ist es möglich, dass dem Kranken Entschädigungen versagt werden, zu denen er wegen der Verschlimmerung seiner Krankheit grundsätzlich berechtigt wäre, und zwar einzig und allein infolge des Umstandes, dass er die Realität seines gesundheitlichen Zustandes nicht sofort richtig eingeschätzt hätte.

B.5.3. Weder die Art des Verhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber, noch der Umstand, dass im öffentlichen Sektor Aufgaben öffentlichen Interesses wahrgenommen werden, noch die Unterschiede in den jeweiligen Entschädigungsverfahren der beiden Sektoren können den in den präjudiziellen Fragen beanstandeten Behandlungsunterschied rechtfertigen.

B.5.4. Der beanstandete Behandlungsunterschied könnte genauso wenig dadurch gerechtfertigt werden, dass es im öffentlichen Sektor eine dreijährige Verjährungsfrist für die Zahlung der Entschädigungen gibt, und zwar in Anwendung von Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor. So wie es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Mai 1997 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes (*Belgisches Staatsblatt*, 8. Juli 1997) angegeben wurde, beschränkte sich Artikel 20 vor seiner Abänderung durch das vorerwähnte Gesetz dazu, auf das auf die Arbeitnehmer im Privatsektor anwendbare Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle Bezug zu nehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 645/1, S. 5).

Das vorerwähnte Gesetz vom 10. April 1971 sieht in seinem Artikel 69 vor, dass die Klage auf Zahlung der Entschädigungen für die Opfer von Arbeitsunfällen im Privatsektor auch in drei Jahren verjährt.

Unter Berücksichtigung dessen, dass eine Regelung der Verjährung auch in den für die Arbeitnehmer im Privatsektor geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, wenngleich sich diese nur auf Arbeitsunfälle und nicht auf Berufskrankheiten beziehen, kann nicht - wie es der Ministerrat in seinem Schriftsatz tut - geschlossen werden, dass die spezifische Logik beider Systeme den in den präjudiziellen Fragen beanstandeten Behandlungsunterschied rechtfertigen könnte.

B.6. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 35*bis* letzter Absatz der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten in der Fassung vor seiner Aufhebung durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle und in Sachen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern für die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor die Entschädigung anlässlich eines Antrags auf Revision nicht länger als 60 Tage vor dem Datum des Antrags zurückwirken kann.

- Artikel 35 Absatz 3 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern für die Opfer einer Berufskrankheit im Privatsektor die Entschädigung anlässlich eines Antrags auf Revision nicht länger als 60 Tage vor dem Datum des Antrags zurückwirken kann.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior